

## Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtshausarbeiten

Von Professor Dr. Dr. *Uwe Scheffler*, Frankfurt (Oder)

An schriftlichen Anleitungen zur Bearbeitung von strafrechtlichen Aufgaben fehlt es nicht. Vor allem die diversen veröffentlichten Fall-sammlungen enthalten zumeist mehr oder weniger umfangreiche Dar-stellungen insbesondere der Fallösungstechnik. Woran es fehlt, ist eine ausführliche Besprechung der unzähligen kleinen Hürden, die sich dem Studenten vor allem bei den ersten Hausarbeiten in den Weg stel-len. Dieser Beitrag will versuchen, insbesondere die Fragen zur formalen Gestaltung einer Hausarbeit möglichst detailliert zu beantwor-ten und gleichzeitig Tips für eine zweckmäßige Bearbeitungsweise zu geben. Er versteht sich deshalb als Ergänzung zu den Beiträgen von

*Geilen* (Methodische Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfäl-len, *JURBI* 1979, 536 ff) und *Horn* (Sprachfehler, Formfehler, Denk-fehler, *JURBI* 1984, 499 ff).

### A. Deckblatt

Jeder Hausarbeit ist ein Deckblatt voranzustellen. Dieses soll – wie die ganze Arbeit – DIN-A 4-Format haben und mit **Schreibmaschine** einseitig beschrieben werden. Denken Sie immer daran: Von Äußerlichkeiten hat sich schon mancher

Korrektor „bestechen“ lassen! Oben links auf das Deckblatt gehören *Name und Vorname* des Bearbeiters, die *Adresse*, die *Semesterzahl* und die *Matrikelnummer*. In der Mitte des Deckblatts sollten der *Titel der Lehrveranstaltung* und der *Name des Dozenten* stehen sowie die Angabe, die *wieviele Hausarbeit in welchem Semester* die Arbeit betrifft.

### B. Aufgabentext

Auf die nächste Seite gehört der Aufgabentext. Eigentlich genügt es, das (saubere) **Original oder eine Fotokopie** des ausgegebenen Textes einzufügen. Einige Dozenten und Justizprüfungsämter erwarten jedoch, daß der Aufgabentext vom Verfasser *abgeschrieben* wird. Hierzu gilt das gleiche wie auch zu allen noch folgenden Hinweisen: Richtlinien oder auch nur Vorlieben einzelner Aufgabensteller sollten ermittelt und selbst dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Einklang mit diesen oder auch anderen Anleitungen stehen!

### C. Gliederung

Auf der nächsten Seite folgt die Gliederung, die man, genauso wie das nachfolgende Literaturverzeichnis, **mit römischen Zahlen durchnummerieren** sollte. *Grund:* Den Textteil, den man regelmäßig vorher schreibt, kann man so mit „S. 1“ beginnen lassen.

Die Gliederung sollte den Aufbau und den **Gedankengang der Arbeit andeuten**. Das bedeutet: Weder soll die Gliederung nur formal wie ein „*Klipp-Klapp-Schema*“ Tatbestände aneinanderreihen oder den Deliktsaufbau wiedergeben, noch sollte durch ganze Sätze, die vielleicht sogar noch das Ergebnis beinhalten, eine Art „*Summary*“ geschrieben werden. Eine gut gestaltete Gliederung ist im Strafrecht manchmal nicht einfach, hier hat der Bearbeiter jedoch zum erstenmal die Gelegenheit, seinen Korrektor zu beeindrucken!

**Formal** ist folgendes zu beachten:

Zum einen sind rechts die entsprechenden (arabischen) *Seitenzahlen* des Textes anzugeben. Zum anderen ist links durch *Gliederungszeichen* das Über- und Unterordnungsverhältnis der Gliederungspunkte darzustellen: Neben den Zeichen A, I, 1, a), α) oder aa) können auch Formulierungen wie „Erster Teil“ oder „Erster Handlungsabschnitt“ vorgeordnet werden. Von der in anderen Wissenschaften üblichen Gliederungsweise 1., 1.1., 1.1.1. usw. sollte Abstand genommen werden. Wichtig ist, daß die Gliederung immer zumindest *zwei nebeneinander geordnete Punkte* enthalten muß: „Wer A sagt, muß auch B sagen“.

Alle Gliederungszeichen wie auch die Gliederungsüberschriften müssen im Textteil der Arbeit **an der jeweiligen Textstelle wiederholt** werden. Da zu viele Gliederungspunkte genauso den Lesefluß stören wie zu wenige, zeigt sich übrigens im Textteil nochmals, ob die Gliederung gelungen ist. *Faustregel:* (Nur) jeder wesentliche Gedankengang erhält eine Überschrift.

### D. Literaturverzeichnis

**Tip:** Man sollte schon bei der Ausarbeitung der Hausarbeit für jede Quelle, die man benutzt hat, ein *Karteikärtchen* mit vollständigen bibliographischen Angaben anlegen: Das erleichtert die Arbeit erheblich, weil man sich nicht später, vielleicht gar noch in Zeitnot, alles mühsam nochmals zusammensuchen muß. Ein häufiger, unnötiger Fehler sollte hier schon vermieden werden: die falsche *Schreibweise* der Namen selbst bekannter Lehrbuchautoren („Jeschek“, „Schmidhäuser“, „Metzger“, „Jacobs“). Beinahe makaber ist es schon, wenn etwa die

Gedächtnisschriften für Armin oder für Hilde Kaufmann als „Festschriften“ bezeichnet werden.

Für das Literaturverzeichnis gelten **zwei eiserne Grundsätze:**

Zunächst einmal muß hier *alle in den Fußnoten zitierte Literatur* nachgewiesen werden, aber *nur diese*. Literatur, die man zwar gelesen, aber nicht zitiert hat, darf hier nicht aufgenommen werden. *Vorsicht:* Korrektoren machen Stichproben und haben manchmal ein verblüffend gutes Gedächtnis!

Zum anderen beweist sich schon an dieser Stelle einer Hausarbeit, ob sie ein Minimum an Wissenschaftlichkeit enthalten kann: Das *Zitieren nur einiger ganz weniger Kommentare oder Lehrbücher genügt nicht*; spätestens in der Fortgeschrittenenübung, besser schon in der Anfängerübung sollten auch die einschlägigen Aufsätze und Monographien herangezogen werden.

Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch nach den Namen der Verfasser** zu ordnen, der Vorname (Grund: Namensvettern) sollte nachgestellt werden. Hat man mehrere Arbeiten eines Autors zitiert, ordnet man diese wiederum alphabetisch oder aber chronologisch. Mit Karteikärtchen (s. o.) geht das ganz einfach. *Wichtig:* (Auch) im Strafrecht werden einige Kommentare nicht nach ihren Verfassern benannt („Leipziger Kommentar“, „Systematischer Kommentar“, „Alternativkommentar“). Diese Werke ordnet man alphabetisch nach diesen Begriffen ein und nicht unter ihre Bearbeiter oder Herausgeber, die jedoch im Literaturverzeichnis genannt werden können. Bei Sammelbänden werden nur die verwendeten Beiträge unter den Namen ihrer Verfasser eingeordnet. Es ist *nicht nötig*, wenngleich möglich, die Literatur nach verschiedenen *Gattungen* (Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze usw.) zu untergliedern.

Als **erste Orientierung** hat zu dienen, daß jeder Literaturnachweis neben dem *Namen* und dem *Vornamen* des Autors den *Titel* der Arbeit, ggfs. den *Band*, die *Auflage* (sofern es mehr als eine Auflage gibt; Zusätze wie „unverändert“, „völlig neubearbeitet“ werden weggelassen) und das *Erscheinungsjahr* enthalten muß; der *Erscheinungsort* kann, muß aber nicht genannt werden! Bei allen Aufsätzen in *Zeitschriften oder Sammelwerken* darf zudem keinesfalls deren Nennung und die *Seitenzahl*, auf der der jeweilige Beitrag beginnt, vergessen werden. Die *Herausgeber* von Sammelbänden müssen, die von Festschriften können aufgeführt werden.

*Nicht* in das Literaturverzeichnis aufzunehmen sind der *Verlag* und die *Schriftenreihe*, in der zumeist Monographien und gelegentlich auch Kommentare und Lehrbücher erscheinen. Keinesfalls gehören *akademische Titel* oder *Berufsbezeichnungen* in die Arbeit.

**Einzelne Besonderheiten** ergeben sich bei den verschiedenen Literaturgattungen. In allen juristischen (Lehr-)Büchern findet man zum Teil recht unterschiedliche Literaturverzeichnisse, an denen man sich orientieren kann. Der Bearbeiter ist insoweit hier relativ frei, sollte jedoch auf *Einheitlichkeit* achten. Folgende Beispiele sind also nur *Empfehlungen* (genauso wie die Zitiervorschläge mancher Autoren bzw. Herausgeber, wie sie sich etwa auch auf den JURIST-Karteikarten befinden):

- Dreher, Eduard/  
Tröndle, Herbert: Strafrechtsgesetzbuch. Kommentar. 46. Aufl. 1993
- Leipziger Kommentar: Großkommentar zum Strafrechtsgesetzbuch. Hrsg. v. H.-H. Jeschek, W. Ruß, G. Willms. Bd. 1. 10. Aufl. 1985.  
Bd. 5. 10. Aufl. 1989

- (Die im Erscheinen befindliche 11. Aufl. wird nach Lieferungen – wie auch der Systematische Kommentar – gezählt!)
- Maurach, Reinhart/  
Zipf, Heinz: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilbd. 1. 8. Aufl. 1992
  - Montenbruck, Axel:  
Neuenhofen, Hilde: Strafrahen und Strafzumessung. 1983  
Beendigt und unbeeidigt Versuch. Diss. iur. Marburg 1930.  
(Im Buchhandel veröffentlichte Dissertationen werden aber wie normale Monographien behandelt!)
  - Paeffgen, Hans-Ullrich: Die erfolgsqualifizierten Delikte – eine in die allgemeine Unrechtslehre integrierbare Deliktsgruppe? In: JZ 1989, 220 ff.
  - Roxin, Claus: Das Schuldprinzip im Wandel. In: Strafgerechtigkeit, Festschrift für Arthur Kaufmann, 1993, S. 519 ff.
  - Scheerer, Sebastian: Die soziale Aufgabe des Strafrechts. In: H. Peters (Hrsg.), Muß Strafe sein?, 1993, S. 79 ff.
  - Ulsenheimer, Klaus: Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluß vom 15. Jan. 1992. In: wistra 1992, 108 ff.
  - Wasserburg, Klaus: Besprechung von R. Schlothauer, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger. In: GA 1990, 280 f („f“, weil nur auf 2 Seiten abgedruckt!)
  - Weber, Ulrich: Übungsklausur: Der präparierte Sportwagen. In: JUR 1989, 544 ff.

Es ist *nicht nötig*, aber zulässig, im Literaturverzeichnis auf die *abgekürzte Zitierweise* in den Fußnoten hinzuweisen (siehe dort). Denn: Unübliche, unverständliche Abkürzungen hat der Bearbeiter hier wie überhaupt zu vermeiden. Gängige Abkürzungen („Sch./Sch./Eser“, „Jescheck AT“) sind aus sich selbst heraus verständlich. Das gleiche gilt für Zeitschriften, deren Titel auch schon im Literaturverzeichnis abgekürzt werden dürfen. In jedem Fall **erübrigt sich ein gesondertes Abkürzungsverzeichnis!** Merke: Was im „Kirchner“ (Abkürzung der Rechtssprache, 4. Aufl. 1993, als Kurzausgabe auch in „JUR-Extra“ erschienen) steht, braucht nicht erklärt zu werden!

**Keinesfalls** dürfen *Gerichtsentscheidungen* oder *Entscheidungssammlungen* in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden! Das gleiche gilt für *Skripte* von gewerblichen Repetitorien und ähnliches: Sie gelten nicht als zitierfähige Literatur und sollten deshalb nicht im Literaturverzeichnis (also auch nicht in den Fußnoten) auftauchen!

### E. Fußnoten

**Jeder fremde Gedanke** muß mit einem Beleg versehen werden, d. h. es muß nachgewiesen werden, welcher Autor oder welches Gericht diese Ansicht geäußert hat und wo dies veröffentlicht ist. *Ausnahme:* Strafrechtliches Standardwissen braucht überhaupt nicht mit einem Zitat belegt zu werden, erst recht nicht das, was sich schon direkt aus dem Gesetzestext ergibt (häufiger Fehler!). Vor „Blindzitate“, also dem Abschreiben von Fußnoten, die man nicht nachgelesen hat, ist zu warnen! Dies ist selbstverständlich unzulässig und wird manchmal vom Korrektor erstaunlich leicht aufgedeckt, etwa, weil die abbeschriebene Fundstelle nicht stimmt (das kommt häufiger vor, als man glaubt!). Lösung, wenn man eine Schrift (oder auch ein Urteil) partout nicht bekommen kann: ein indirektes Zitat (bspw.: J. S. F. Böhmer, zit. n. [zitiert nach] Eb. Schmidt, Einführung, S. 167 [und sodann nur Letzteren – mit vollständigen Angaben – in das Literaturverzeichnis]).

Es darf **nur in Ausnahmefällen**, nämlich wenn es einmal auf den Wortlaut ankommt, wörtlich (und mit Anführungszeichen!) zitiert werden; regelmäßig ist die *fremde Ansicht mit*

*eigenen Worten* wiederzugeben. Allerdings sind „fallbezogene Zitate“ unzulässig und ein schwerer (und häufiger) Fehler: Hat man etwa festgestellt, daß der X sich strafbar gemacht hat, darf dieses Ergebnis nicht mit einer Fußnote belegt werden, weil sich zu diesem, vom Aufgabensteller entworfenen Sachverhalt der Zitierte mit Sicherheit nicht geäußert hat (Notlösung, wenngleich wenig schön: vor dem Nachweis „vgl.“).

Fußnoten können auch **mehrere Belege für eine Ansicht** enthalten, häufig wird dies sogar das wissenschaftliche Niveau heben. Hier ist aber keinesfalls erforderlich, Vollständigkeit anzustreben; eine ausgezeichnete Bearbeitung wird aber das Bemühen zeigen, *wichtigere Belege* (Bundesgerichte, bekannte Wissenschaftler, Urheber einer Ansicht) zu benennen und die Nachweise in eine *sinnvolle Ordnung* zu bringen (Gerichte vor Autoren, Bundesgerichte vor andere Gerichte, späte vor frühe Entscheidungen).

Es ist **unzulässig, irgendwelche Erläuterungen** in die Fußnoten aufzunehmen. Das gilt nicht nur für inhaltliche Ausführungen, die entweder in den Textteil oder aber überhaupt nicht in die Arbeit gehören, sondern auch für Hinweise wie „weiterführend“ oder „mit instruktiven Beispielen“! Ausnahme: *m.w.N.* (mit weiteren Nachweisen) kann verwendet werden, insbesondere dann, wenn gängige Literatur oder Rechtsprechung zitiert wird und es sich um den Beleg einer weitverbreiteten Ansicht handelt.

Im Unterschied zum Literaturverzeichnis werden in den Fußnoten **Abkürzungszitate** verwendet. Das bedeutet zunächst einmal, daß die *Vornamen* wegfallen. Bei zitierten Namensvettern, häufigen Namen (Meyer, Schmidt, Kaufmann – hier gibt es Armin, Arthur und Hilde im Strafrecht!) und Juristenfamilien (v. Hippel) sollte er abgekürzt vorangestellt werden. Weitere Einzelheiten:

- Bei **Kommentaren** nennt man nunmehr den *Bearbeiter* (dies wird häufig vergessen!) und kann die *Benennung*, unter der man den Kommentar in das Literaturverzeichnis aufgenommen hat, abkürzen (aber nur diese, nicht den Bearbeiternamen!), etwa „LK-Roxin“ oder „Roxin in LK“. Den „Schönke/Schröder“ bitte nicht „SS“ abkürzen, sondern z. B. „Sch./Sch.“. Kommentare, die wie der „Dreher/Tröndle“ nach einem früheren und einem heutigen Bearbeiter benannt werden, beläßt man so, erst recht Kommentare, die ohnehin nur einen Bearbeiter haben, wie etwa der „Lackner“. Nach den Namen kommt sodann der *Paragraph* und die *Randnummer* (abgekürzt Rn., Rdn., RdNr. oder ähnlich, aber einheitlich), an der die belegte Stelle zu finden ist. Wichtig: Kommentare werden keinesfalls nach Seitenzahlen zitiert und, sofern sie (wie inzwischen alle strafrechtlichen Kommentare) Rannummern haben, nicht nach Gliederungspunkten – „Anmerkungen“ – (so noch der „Preisendanz“). *Beispiele:* SK-Samson, § 258 Rdn. 1; Dreher/Tröndle, vor § 13 Rdn. 18a; Kohlrausch/Lange, § 223 Anm. I. B. 2. b).

- **Lehrbücher** werden, wie schon oben erwähnt, mit ihren Autoren sowie mit dem Kurztitel („AT“, „BT-1“) zitiert. Häufig werden bei Lehrbüchern sodann Seitenzahlen angegeben. Ich empfehle dringend, auch hier – soweit vorhanden – nach *Randnummern* zu zitieren, wenn nicht vorhanden, nach Gliederungspunkten (z. B. den „Baumann/Weber“). Grund: Wenn man infolge von Büchermangel zwischenzeitlich auch mit älteren Auflagen gearbeitet hat, kann man auf diese Weise sehr schnell und zumeist ohne Änderungen überprüfen, ob in der neuesten Auflage der Autor immer noch die gleiche Meinung vertritt. Hierzu ein Hinweis: Es ist üblich, daß Korrektoren bei Hausarbeiten, bei denen infolge einer großen Bearbeiterzahl ein

Bibliothekproblem auftritt, darauf Rücksicht nehmen und es akzeptieren, wenn auch ältere Auflagen anstelle der neuesten herangezogen worden sind.

- **Monographien und Dissertationen** zitiert man mit dem Namen des Autors und bei kurzen Titeln oder nur einmal benutzten Werken mit dem gesamten *Titel*, ansonsten mit einem einprägsamen Titelschlagwort. Danach hat die einschlägige *Seitenzahl* zu stehen.
- **Aufsätze in Zeitschriften** werden zitiert, indem man nicht den Titel des Aufsatzes wiederholt, sondern nach dem Autorennamen (mit oder ohne Komma abgetrennt) den *Kurztitel* der Zeitschrift nennt, danach die *Jahreszahl* des Zeitschriftenbandes und sodann die zitierte *Seite*, wobei das „S.“ für „Seite“ häufig weggelassen wird. Eine Ausnahme gilt im Strafrecht für die ZStW (und MschrKrim, KrimJ), die man nach Band, dahinter in Klammern gestellter Jahreszahl und dann erst der Seitenzahl zitiert. Die zusätzliche Angabe der Seite, auf der der Aufsatz beginnt, ist zulässig, aber nicht erforderlich. *Beispiele*: I. Müller, StV 1981, 93; Amelung, ZStW 92 (1980), 44. Wegen der Verwechslungsgefahr mit der Zählweise nach Bänden immer vollständige Jahreszahlen nennen („19.“)!
- **Aufsätze in Festschriften oder Sammelbänden** zitiert man ähnlich, wobei man am besten nach dem *Verfassernamen* den *Kurztitel* des Sammelbandes angibt, bei Festschriften etwa „in Festschrift für Baumann“ oder kurz: „in FS Baumann“. Hier sollte das „S.“ für „Seite“ erhalten bleiben.
- **Entscheidungsanmerkungen** werden wie Aufsätze in Zeitschriften behandelt.
- **Entscheidungen** selbst zitiert man im Prinzip ebenfalls wie Aufsätze, mit dem wichtigen Unterschied, daß hier die Seite, auf der die Entscheidung beginnt, genannt werden muß, etwa: BGHSt. 11, 268 (269); OLG Zweibrücken, NStZ 1989, 268 (269). Also: Die Entscheidungen beginnen auf S. 268, die speziell zitierten Stellen finden sich jedoch auf S. 269. Am Rande: Wer nur „BGH 11, 269“ stattdessen schreibt, setzt sich gleich doppelt dem Verdacht aus, die Fußnote aus einem Kurzkomentar abgeschrieben zu haben! Zitiert man aus *Entscheidungssammlungen*, braucht insbesondere bei kürzeren Entscheidungen überhaupt keine Seitenzahl genannt zu werden (z. B. BGH LM Nr. 37 zu § 23 StGB). Bei der Sammlung „OLGSt.“ versieht man die neue Folge mit dem Zusatz „(neu)“, die alte heißt dementsprechend „OLGSt. (alt)“; BGHR zitiert man so, wie es der BGH wünscht (z. B. BGHR StGB § 21 Blutalkoholkonzentration 2). Einen Sonderfall stellen auch *Rechtsprechungsübersichten* dar, wie sie etwa regelmäßig in MDR, NStZ oder DAR veröffentlicht werden. Handelt es sich um veröffentlichte Entscheidungen, sollte man auf die Entscheidung selbst zurückgreifen. Ansonsten zitiert man wie folgt: „BGH bei Dallinger, MDR 1951, 275; OLG Hamm bei Göhler, NStZ 1986, 19“. In das Literaturverzeichnis brauchen diese Beiträge nicht aufgenommen zu werden.

**Zwei häufig vorkommende Nachlässigkeiten** sind zu vermeiden:

Es darf zum einen niemals nur eine Fundstelle mitgeteilt werden, ohne auch den dort *Zitierten kenntlich* zu machen (also falsch: „Siehe GA 1992, 312“).

Zum anderen: Vorsicht mit dem bequemen „aaO“. Dies sollte höchstens gebraucht werden, wenn auf die gleiche oder vorhergehende Seite verwiesen wird. Niemand hat Lust, in der ganzen Hausarbeit zu suchen! Das Gleiche gilt übrigens, wenn man innerhalb der Arbeit - was ohnehin nur nach oben zulässig ist! - verweist: Hier muß die in Bezug genommene Seite oder wenigstens der betreffende Gliederungspunkt genannt werden.

**Wichtig:** Fußnoten gehören unten auf die *jeweilige Seite*, nicht an das Ende der Arbeit! *Tip:* Auf jeder Seite *wieder mit Fußnote 1 beginnen*, dann kann man unproblematischer Seiten auswechseln oder ergänzen!

## F. Textteil

Beim Textteil ist unbedingt anderthalbfacher *Zeilenabstand* einzuhalten und 1/3 der Seite als *Korrekturrand* freizulassen! Etwaige Seitenzahlbegrenzungen zu ignorieren, kann Punktabzug zur Folge haben.

## I. Darstellung

Bevor man damit beginnt, das eigentliche Gutachten zu schreiben, muß die **Lösung des ganzen Falles „stehen“**. *Grund:* Man erkennt häufig erst bei der Bearbeitung späterer, vermeintlich unabhängiger Teile, daß ein anderer Aufbau oder jedenfalls ein anderer Schwerpunkt hätte gewählt werden müssen. Letzteres unterscheidet häufig eine gute von einer schlechten Arbeit: Unproblematisches darf nicht breit ausgewalzt werden, Schwieriges und Umstrittenes nicht mit wenigen Worten abgehandelt werden. Übrigens verstoßen besonders umfangreiche Arbeiten häufig nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen den zweiten Grundsatz. Die Qualität einer Arbeit steigt meistens nicht mit ihrem Umfang!

Eine Selbstverständlichkeit, die aber ständige Fehlerquelle ist: **Sachverhalt und Fallfrage genau lesen und beachten!** Nur die Beteiligten prüfen, nach denen gefragt ist (und die noch leben)! Beschränkungen im *Bearbeitervermerk* auf bestimmte Delikte beachten!

Grundsätzlich ist der richtige Stil einer strafrechtlichen Bearbeitung der sog. „**Gutachtenstil**“: Zunächst wird eine Frage gestellt, also dargelegt, was geprüft werden soll. Sodann werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür beschrieben und in einem dritten Schritt der Lebenssachverhalt hierunter subsumiert, bevor in einem letzten Schritt ein Ergebnis erarbeitet wird, das häufig mit den Worten „also“ oder „somit“ eingeleitet wird. Das Gegenteil ist der sog. „**Urteilstil**“, der durch das Wort „denn“ charakterisiert ist. Dieser Stil ist dann zulässig, wenn einfache Dinge geprüft werden, deren Subsumtion keine Schwierigkeiten bereitet. Aber *Vorsicht:* Gerade Anfänger neigen dazu, den Gutachtenstil zu vernachlässigen! Siehe ausführlich dazu die eingangs genannte Anleitungsliteratur.

**Zwei Dinge** hat der Bearbeiter in seinem Gutachten unbedingt zu **vermeiden**:

Zunächst einmal *Wiederholungen des Sachverhaltes oder des Gesetzeswortlautes*. Beide sind dem Korrektor bekannt. Die Wiedergabe wirkt langweilig und unbeholfen. Sachverhaltswiederholungen kann man häufig durch geschickte Überschriften vermeiden („3. Handlungsabschnitt: Der zweite Angriff mit dem Messer“).

Vorsicht aber auch vor dem zweiten Fehler, dem Versuch, eine *theoretische Abhandlung* zu schreiben, die von dem konkreten Fall losgelöst ist (sog. „*Lehrbuchstil*“). Theoretische Ausführungen müssen immer im ganz engen Fallbezug bleiben und dürfen niemals Fragen erörtern, die im konkreten Fall keine Rolle spielen. Im Gegenteil: Sollte ein theoretischer Streit, obwohl an sich relevant, im konkreten Fall doch keine Rolle spielen, so darf dieser nicht entschieden werden, sondern *muß dahingestellt bleiben!* Dann ist die Streitfrage nur kurz anzudeuten und mit dem Hinweis auf das gleiche Ergebnis aller Meinungen offenzulassen. Ansonsten ist ein Streit immer zu entscheiden und die Parteinahme, was für den Anfänger besonders schwierig ist, zu begründen. Nur ein Hinweis auf die herrschende Ansicht ist kein Ersatz für eine eigene Begründung! *Tip:* Bei der Erörterung der von den unterschiedlichen Ansich-

ten gebrachten Argumenten das, was dem Bearbeiter am besten gefällt, zunächst nur kurz erwähnen und dann zum Schluß als Begründung für die eigene Meinung ausführlich darstellen (aber bitte mit Fußnote, denn natürlich weiß jeder, daß das Argument nicht dem Bearbeiter eingefallen ist!). Das Wort „ich“ (oder gar „wir“) dabei vermeiden: „Zustimmungswürdig erscheint“ ist eleganter als „ich meine“.

Selbstverständlich wird von dem Bearbeiter nicht erwartet, immer der „herrschenden Meinung“ zu folgen oder gar der Rechtsprechung des BGH (die bei Professoren häufig gar nicht so beliebt ist!). Dennoch *zwei taktische Hinweise* dazu, wenn man „exotischen“ Ansichten folgt:

Man sollte hier zunächst einmal *besonders gut begründen*, um dem Eindruck entgegenzutreten, man habe das Problem nicht erfaßt.

Zum anderen sollte man nicht aus den Augen verlieren, „*wohin denn die Reise nun geht*“: Lehnt man etwa mit einer ungewöhnlichen Ansicht den Versuchsbeginn ab, obwohl der Sachverhalt offenbar auf die Rücktrittsproblematik zugeschnitten ist, so macht man sich (und dem Korrektor!) das Leben schwer. *Faustregel*: Abgesehen von ausschmückendem „Hintergrundskolorit“ hat in einer (gelungenen) Aufgabenstellung jede Information im Sachverhalt ihre Bedeutung für die erwartete Lösung. Auf ihre vollständige Verwertung hin sollte man die Bearbeitung ausrichten. Auch deshalb muß schon vor Beginn der Niederschrift der gesamte Fall begutachtet sein.

Gleiches gilt auch für die **Sachverhaltsauslegung**: Auch die sorgfältigste Aufgabenstellung wird es nicht verhindern können (und manchmal sogar wollen!), daß alle Bearbeiter oder zumindest die, die einen weniger gängigen Lösungsweg wählen, Angaben im Sachverhalt vermissen. Die in der Anleitungsliteratur in dieser Situation häufig vorgeschlagene „Alternativlösung“ (also das Schreiben zweier Gutachten!) sollte möglichst vermieden werden: Das führt nicht nur regelmäßig zur Mehrarbeit, sondern ist auch gegen die Intention des Aufgabenstellers (und damit außerhalb seiner Lösungsskizze!). Statt dessen sollte man den Sachverhalt auslegen: Die meisten scheinbaren Mehrdeutigkeiten lösen sich schon dann in Nichts auf, wenn man den Fall unter Verwendung aller Informationen *lebensnah* interpretiert, d. h. seinen gesunden Menschenverstand anwendet. Im übrigen kann man sich auch an der Sachverhaltsdeutung orientieren, die *zu den rechtlichen Problemen führt*, die der Aufgabensteller wohl bearbeitet sehen wollte, oder auch weg von denen, die man selbst lieber nicht bearbeiten möchte. *Aber Vorsicht*: Der letztere Gedanke darf nicht zu einer gekünstelten Umdeutung („Sachverhaltsspekulation“) führen! Eine Sachverhaltsauslegung verbietet sich insoweit, als der Sachverhalt bewußt offengelassen worden ist, damit „*in dubio pro reo*“ und „*Wahlfeststellung*“ angewendet werden müssen.

Es sei nicht zuletzt darauf hingewiesen, daß sich neben äußerer und formaler Sorgfalt auch Bemühungen um **Rechtschreibung, Zeichensetzung und Ausdruck** auszahlen können.

## II. Aufbau

**Vorbemerkung**: Der gelegentlich zu hörende Satz, es gäbe keinen *falschen*, sondern nur einen *unzweckmäßigen Aufbau*, ist zumindest mißverständlich: Jedenfalls praktisch zieht ein unzweckmäßiger Aufbau Fehler nach sich. Zudem ist hier wieder daran zu denken, daß auch ein Korrektor nur ein Mensch ist: Wer sich mühsam alles zusammensuchen muß, ist dem Bearbeiter bei der Bewertung kaum wohlgeneigt.

Im großen und ganzen kann man **drei Aufbaurichtlinien** unterscheiden, die im konkreten Gutachten meistens mitein-

ander verknüpft werden müssen: Man kann nach Handlungsabschnitten, Personen oder Strafnormen trennen.

– Häufig wird empfohlen, grundsätzlich nach **Handlungsabschnitten** getrennt aufzubauen. Dem kann nur unter *zwei Einschränkungen* zugestimmt werden: Die *erste* Einschränkung betrifft die, daß es nicht angehen kann, zunächst etwa irgendwelche Verabredungen (vgl. § 30 StGB) ausführlich zu prüfen und zu bejahen, wenn in einem späteren Handlungsabschnitt die Tat ausgeführt wird. *Zum anderen* sollte man den Leser nicht langweilen: Ist etwa (das Beispiel stammt von *Geilen*) im zweiten Handlungsabschnitt ein Giftmord durchgeführt worden, so mag der Leser nicht zuvor über viele Seiten lesen, ob die vorhergehende Vergiftung der Lebensmittel eine Sachbeschädigung darstellte.

– Die zweite wichtige Trennung ist die nach **Personen**, was auch innerhalb der einzelnen Handlungsabschnitte sinnvoll sein kann. Hierbei sind *drei wichtige Grundsätze* zu beachten:

Zunächst ist immer der *Täter vor dem Teilnehmer* zu prüfen (wegen der Akzessorietät der Teilnahme!).

Kommt *Mittäterschaft* in Betracht, ist zunächst die „*tatnähere*“ Person zu prüfen, also die, die *mit eigenen Händen* handelt. Sodann erst ist zu prüfen, ob dem zweiten Beteiligten gemäß § 25 II StGB dies als eigene Tat zugerechnet werden kann. Sollten aber zwei *gleichgerichtet* handeln (z. B. beide schlagen auf ein Opfer ein), so ist im Hinblick auf den sonstigen Aufbau zu prüfen, ob man beide gemeinsam prüft oder erst den einen und dann (kurz mit einem Verweis nach oben) den anderen. Handeln zwei Mittäter aber dagegen *arbeitsteilig* (der eine Räuber hält das Opfer fest, während der andere die Sache wegnimmt), so sollten beide regelmäßig gemeinsam geprüft werden.

Bei der *mittelbaren Täterschaft* ist stets mit dem die Tat unmittelbar ausführenden *Tatmittler* zu beginnen. Denn erst wenn man dessen „*Werkzeugeigenschaft*“ festgestellt hat, kann man die mittelbare Täterschaft des „*Hintermanns*“ prüfen. Unter Umständen muß sodann nochmals das Verhalten des Werkzeuges unter dem Aspekt der Beihilfe geprüft werden.

– Die dritte wichtige Aufbauregel ist die oben schon angedeutete: **„Nicht kleckern, sondern klotzen!“** Wenn jemand einen anderen durch einen Schuß ins Herz erschießt, ist mit den Tötungsdelikten und nicht mit der Sachbeschädigung (am Hemd!) zu beginnen. Im Einzelfall freilich kann *ein Abweichen sinnvoll sein*; keinesfalls sollte sich der Bearbeiter hier sklavisch an irgendeine „*Rangliste*“ von Delikten halten. Denn da auch diejenigen Tatbestände zu prüfen sind, die nur in Betracht kommen, aber bei näherem Hinsehen doch nicht einschlägig sind, ist auch darauf zu achten, den Leser nicht in anderer Hinsicht zu langweilen: *Letztlich durchgreifende Tatbestände* sollten nicht für das Ende aufgespart werden, nachdem der Leser zunächst nicht ergiebige Prüfungen von Tatbeständen über sich ergehen lassen mußte. Auch Normen, die konkurrenzrechtlich verdrängt werden, gehören nicht nach vorne.

Auch dann, wenn die Probleme des Falles nur auf der Tatbestandsebene liegen, darf nicht vergessen werden, **Rechtswidrigkeit und Schuld** kurz anzuprüfen. Ausnahmsweise kann hier der Satz zulässig sein, daß Rechtfertigungs- und Schuldaußschließungsgründe „hier und im folgenden“ nicht ersichtlich sind. Zum Fehlen von *Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen* (Rücktritt!) ist eine solche Klausel nicht erforderlich. Wichtig: Sofern eine Norm *benannte Strafumsetzungsregeln* enthält (etwa § 243 StGB), muß der Bearbeiter hierauf nach der Schuld (bzw. der Erörterung von Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen) eingehen und diese

„quasi“ wie einen Tatbestand prüfen. *Strafantragsdelikte* sind auch voll durchzuprüfen, wenn es an einem solchen Antrag fehlt, was dann erst am Schluß der Prüfung des Delikts festzustellen ist.

Keinesfalls darf auch die Erörterung der **Konkurrenzen** unterlassen werden, wobei es empfehlenswert sein kann, bei Delikten, die aus Gründen der Gesetzeskonkurrenz zurücktreten, hierauf sofort hinzuweisen und ansonsten die Konkurrenzen nach jedem Handlungsabschnitt bzw. nach der Prüfung einer jeden Person zwischendurch festzustellen. Dies erleichtert dann die abschließende Feststellung der Konkurrenzen am Schluß der Arbeit.

Beim **Zusammentreffen von Spezial- und Generalnormen** (z. B. §§ 223 ff) gibt es im wesentlichen *zwei Möglichkeiten* der Erörterung, zwischen denen der Bearbeiter je nach Zweckmäßigkeit wählen sollte:

Die erste Alternative wäre (was vielleicht Anfängern zu empfehlen ist), *zunächst ganz normal das Grunddelikt durchzuprüfen* und danach die Qualifizierung genauso isoliert, allerdings zur Vermeidung von Wiederholungen mit Verweisen, zu prüfen.

Die zweite Möglichkeit, die sich insbesondere dann anbietet, wenn das Grunddelikt keine dogmatischen Schwierigkeiten bereitet, ist die, mit der Erörterung des spezielleren Delikts zu beginnen und *das allgemeine Delikt inzident mitzubehandeln*.

In zwei Fällen darf eine **Prüfung eines Deliktes kursorisch** sein:

Zum einen dann, wenn offensichtlich ein *späteres Tatbestandsmerkmal fehlt*. Liegt also etwa eindeutig kein vorsätzliches Handeln vor, so müssen nicht alle Probleme im objektiven Tatbestand erörtert werden, sondern es reicht ein kurzer Hinweis, daß es „jedenfalls“ am Vorsatz fehle.

Zum zweiten ist ein kurzer Hinweis dann ausreichend, wenn ein Delikt *gesetzeskonkurrierend* verdrängt wird und dabei im anderen Delikt aufgeht (was bei Subsidiarität und Konsumtion regelmäßig nicht der Fall ist).

Ein **grober Aufbaufehler** wäre es, irgendwelche *Ausführungen abstrakt vorweg* zu schicken. In diese Versuchung kommt der Bearbeiter in zwei *Konstellationen*:

Zunächst einmal kann das Bedürfnis bestehen, etwa zivilrechtliche *Vorfragen* oder die Mittäterschaft vorweg zu erörtern. Beides ist strikt zu unterlassen! Solche Erörterungen sind bei dem Tatbestandsmerkmal einzuordnen, bei dem sie von Bedeutung sind.

Daneben kann der Bearbeiter versucht sein, *seinen Aufbau zu erklären*, etwa, warum er den „finalen“ dem „kausalen“ Aufbau vorzieht, den Mord als eine Qualifizierung des Totschlages ansieht oder den Erlaubnistatbestandsirrtum als ein Problem der Rechtswidrigkeit begreift. Hierzu sind strikt sämtliche Ausführungen zu unterlassen! Ein Aufbau wird nicht erklärt, sondern konsequent zugrundegelegt!

## G. Abgabe der Arbeit

Zuletzt ist unter der Arbeit die **Unterschrift** nicht zu vergessen, weitere Erklärungen, daß, wie vorgeschrieben, die Arbeit selbständig und ohne sonstige Hilfsmittel angefertigt wurde, sind nicht nötig. Bitte Platz für das Votum lassen!

Sodann sind die **Seiten zusammenzuheften** oder in einen Schnellhefter einzuordnen. Binden ist wirklich überflüssig!

Wichtig ist etwas anderes: Der **Abgabetermin ist unbedingt einzuhalten!** Es wird regelmäßig keine Fristverlängerung gewährt, selbst eine noch so kurze Überschreitung der Frist, sei sie auch noch so unverschuldet, wird nicht toleriert. Ansonsten wäre dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Vorsicht insbesondere bei der *postalischen Aufgabe kurz vor Mitternacht*: Beim Nachtpostamt muß man damit rechnen, seine sämtlichen Kommilitonen vor sich zu haben, während der Schalterbeamte um 0.00 Uhr unbarmherzig das Datum auf dem Stempel wechselt.

Und nun: Viel Erfolg!